



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

martin.tatscher@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
92600/0018-II/A/4/2015
21.9.2015

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 884/15/Mag. MKi/AW
Mag. Kircher

Durchwahl
4213

Datum
20.10.2015

Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) - Allgemeines Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung des Entwurfes einer Änderung des Bundesgesetzes über
Krankenanstalten und Kuranstalten.

Die Stellungnahme im Überblick:

Ausdrücklich begrüßt werden:

- Klarstellung der fachärztlichen Rufbereitschaft
- Aufbewahrungspflicht von Videoaufnahmen

Änderungen werden angeregt bezüglich:

- Anpassung an die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Novelle

Grundsätzliches:

Der Entwurf sieht einerseits Klarstellungen und Anpassungen im KAKuG aufgrund von Novellie-
rungen anderer Gesetze wie dem KA-AZG oder dem UG 2002 vor. Andererseits soll das Vorha-
ben dem Wirkungsziel „Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik Sicherstellung einer auf
höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch
finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung
nach Bildung, Status und Geschlecht“ beitragen.

Im Detail:

Zu Z 8 (§§ 3 Abs. 6 und 3a Abs. 8 KAKuG):

In § 3 Abs. 6 und § 3a Abs. 8 KAKuG wird der bisherige Verweis bezüglich des Beschwerderechts
der gesetzlichen Interessenvertretung privater Krankenanstalten als Formalpartei an die aktu-
ellen Bestimmungen der Bundesverfassung angepasst, doch wird damit nur klargestellt, dass

den Formalparteien neben der Parteistellung auch das Beschwerderecht an die Landesverwaltungsgerichtshöfe zukommen soll.

In die Novellierung muss jedoch auch die Klarstellung aufgenommen werden, dass neben dem Beschwerderecht an die Landesverwaltungsgerichte auch die Formalparteien Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte beim Verwaltungsgerichtshof im Wege der Revision bekämpfen können.

Dabei ist die ständige Judikatur des VwGH (zuletzt VwGH, 24.03.2015, Ro 2014/09/0066) zu beachten, wonach den Formalparteien tatsächlich keine eigenen materiellen subjektiven Rechte zukommen und die Legitimation der Formalparteien zur Erhebung einer Revision an den VwGH nur im Zusammenhang mit prozessualen subjektiven Rechten bejaht wurde. Um den Rechtsschutz der Formalparteien keine Einschränkungen erfahren zu lassen, sollte die Frage, ob Ziffer 8 der KAKuG-Novelle 2015 in der derzeit vorliegenden Version den Formalparteien neben dem Recht zur Beschwerdeerhebung an das Landesverwaltungsgericht auch das zur Revision an den Verwaltungsgerichtshof gewährt, nicht der Judikatur überlassen werden, sondern ausdrücklich im Gesetz geregelt werden.

Die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien haben die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 bereits in ihren Krankenanstaltengesetzen umgesetzt und dabei jeweils das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht **und der Revision an den Verwaltungsgerichtshof** den Interessenvertretungen privater Krankenanstalten, betroffener Sozialversicherungsträger, der Ärztekammer sowie der Zahnärztekammer zuerkannt. Die Diktion ist dabei jeweils ähnlich, doch werden stets die Worte "**Recht der Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG**" bzw. "**an den Verwaltungsgerichtshof**" verwendet.

Lediglich die Bundesländer Salzburg und Steiermark haben mit der redaktionellen Anpassung ihrer Krankenanstaltengesetze an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Vorgabe durch den Bundesgrundsatzgesetzgeber gewartet. Es sollte vermieden werden, dass die Krankenanstaltengesetze der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien diesbezüglich erneut angepasst werden müssen.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher dringend, Ziffer 8 der Novelle um die Wortfolge „und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 B-VG“ zu ergänzen.

Zu Z 14 (§ 6 Abs. 1 lit. i KAKuG):

Die Ergänzung, dass die Träger von Krankenanstalten in ihren Anstaltsordnungen jene Bereiche festzulegen haben, in welche die Mitnahme von Assistenzhunden gemäß § 39a Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990 idGF, aus hygienische Gründen nicht zulässig ist, hat einen beträchtlichen Mehraufwand für Krankenanstaltenträger zur Folge. Insbesondere private Krankenanstalten haben häufig keine Patienten, die der Mitnahme von Assistenzhunden bedürfen. Eine Adaptierung in Form der vorgesehenen Widerspruchslösung in den Anstaltsordnungen führt zu entsprechenden zeitlichen und finanziellen Aufwänden.

Daher ist die in den Erläuterungen gemachte Anmerkung, wonach „allenfalls notwendige Übergangsbestimmungen zur Anpassung von Anstaltsordnungen samt Genehmigung durch die Landesregierung (...) durch die Ausführungsgesetzgebung getroffen werden“ können, wichtig. Übergangsfristen in den Landeskrankenanstaltengesetzen sollten vor allem deshalb vorgesehen werden, da Träger von Krankenanstalten selbst bei zeitgerechter Adaptierung der Anstaltsordnungen keinen Einfluss auf die Dauer der Bescheidausfertigung der zuständigen Ämter der Landesregierungen haben.

Zu Z 19 (§ 8 Abs. 1 Z 2 KAKuG):

Bisher ist in Zentralkrankenanstalten der ärztliche Dienst so zu organisieren, dass uneingeschränkt eine Anwesenheit von Fachärzten aller in Betracht kommender Sonderfächer gegeben sein muss. Die Regelung der fachärztlichen Rufbereitschaft in Zentralkrankenanstalten wird in § 8 Abs. 1 Z 2 klargestellt und soll anstelle der bisherigen unpräzisen Formulierung einer „erforderlichen Anwesenheit von Fachärzten aller in Betracht kommenden Sonderfächer“ gelten.

Seitens der Wirtschaftskammer wird begrüßt, dass in „nicht klinischen Sonderfächern“ sowie in Fällen, in denen es nicht auf Grund akuten Komplikationsmanagements erforderlich ist, im Nacht- sowie vorübergehend im Wochenend- und Feiertagsdienst von einer ständigen Anwesenheit von Fachärzten abzusehen, wenn stattdessen eine Rufbereitschaft eingerichtet ist.

Zu Z 23 (§ 10 Abs. 1 Z 3 KAKuG):

Die Möglichkeit, Videoaufnahmen als Teil der Krankengeschichte zu führen, wird ausdrücklich begrüßt. Dies stellt eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes dar. Analog zu Röntgenbildern kann durch die Landesgesetzgebung auch für Videoaufnahmen eine kürzere als die allgemeine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren, mindestens jedoch zehn Jahre, vorgesehen werden. Diese vom Grundsatzgesetzgeber den Landesgesetzgebern eingeräumte administrative Erleichterung für die Dokumentation von Videoaufnahmen ist sehr positiv.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin